

Tit. C.2.4 RdSchr. 05e

Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; hier: Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ab 1.1.2006

Tit. C – Übergangsregelung -> Tit. C.2 – Beiträge für Januar 2006

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; hier: Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ab 1.1.2006

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 05e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. C.2.4 RdSchr. 05e – Begleichung der vollständigen Beitragsschuld vor Ablauf des Monats Juli 2006

Die Vorschrift des § 119 Abs. 2 SGB IV verteilt nach ihrem Wortlaut den für den Monat Januar 2006 zu zahlenden (tatsächlichen) Beitrag auf die dem Januar folgenden Monate in 6 gleiche Teile. Sofern der Arbeitgeber zu einem früheren Zeitpunkt den Restbeitrag in voller Höhe begleichen will, so ist dies aber zulässig.